

Andreas Klaudus

Gesetzessammlung Kältetechnik

Eine Sammlung von Rechtsvorschriften in der
Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik



Andreas Klaudus



Gesetzessammlung Kältetechnik

**Eine Sammlung von Rechtsvorschriften in der
Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik**

Dieses Buch wurde geschrieben, um aktuelles Wissen für die Kälte-, Klima- und Wärmepumpenbranche zu vermitteln und persönliche Erfahrungen zu teilen. Es stellt keine rechtlich bindende Dokumentation dar, sondern ist als praktische und informative Hilfe gedacht, die den LeserInnen Hilfestellung bei der Erarbeitung des erfahrenen Stoffes geben soll.

Dieses Werk kann nicht als Ersatz für die verwendete und zitierte Literatur angesehen werden. Obwohl Texte und Abbildungen mit großer Sorgfalt erarbeitet wurden, sind Fehler nicht auszuschließen. Deshalb können keine Garantien für die in diesem Buch gegebenen Informationen übernommen werden. Einige Verordnungen wurden aufgrund der Übersichtlichkeit geringfügig gekürzt. Weiters erhebt dieses Buch weder Anspruch auf Richtigkeit noch auf Vollständigkeit. In keinem Fall können Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Ebenfalls sind direkte oder indirekte Schäden, die aus der Auswertung dieser Informationen folgen, ausgeschlossen.

Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) sowie die aktuellen und lokalen technischen Regeln (z.B. die ÖNORMEN) in ihren jeweils geltenden Fassungen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Es gelten die Copyrightbestimmungen der zitierten Autoren und Unternehmen.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2021 Ing. Mst. Andreas Klaudus
Rautenstrauchgasse 7/2/7, 1110 Wien

Titelbild: Adobe Stock/Bits and Splits

Cover Design: Stephan Sonnleitner - Werbeagentur Sonnleitner

Druck: Medienfabrik Graz GmbH; printed in Austria

Vorwort

Die Kälte- und Klimatechnik ist in den vergangenen Jahren mit einem enormen Zuwachs an gesetzlichen Vorschriften konfrontiert, die nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene ihren Ursprung finden und häufig offene Fragen hinterlassen.

Neben ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, die sich unter anderem in Prüf- und Dokumentationsverpflichtungen sowie Sicherheitsbestimmungen widerspiegeln, bestehen auch Umweltschutzvorschriften, die mit Verboten von bestimmten Stoffen und der Erhöhung der Energieeffizienz von Kälte- und Klimaanlage verbunden sind.

Inbetriebsetzungs- und Instandhaltungspersonal aus allen Bereichen der Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik sowie zertifizierte Unternehmen aus der gesamten Gebäudetechnik, vom Monteur, bis zum planenden Techniker, bis zu Personen aus administrativen Bereichen sowie Verkaufs- und Kundenberater, sind im Berufsalltag immer mit gesetzlichen Auflagen und umfangreichen rechtlichen Fragestellungen konfrontiert, die weitreichende und fundierte, fachspezifische Kenntnisse erfordern.

Dieses Buch über Gesetze und Verordnungen in der Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik ist als Nachschlagewerk konzipiert in dem sowohl wichtige Rechtsvorschriften zusammengefasst dargestellt sind, als auch die gesamten Rechtsvorschriften mit Stand September 2020 abgedruckt sind.

Wien, Jänner 2021

Ing. Mst. Andreas Klaudus

1	Grundlagen über Gesetze, Verordnungen und Richtlinien	3
1.1	Stufenbau der Rechtsordnung auf nationaler Ebene	3
1.2	Stufenbau der Rechtsordnung – Unionsrecht (Wirkungssinn)	5
1.3	Grundlagen über NORMEN.....	6
1.4	Wichtige Normen in der Kältetechnik	8
1.5	Normengesetz.....	10
1.6	Kundmachung von Rechtsvorschriften	18
2	Gesetze und Verordnungen in Österreich betreffend Kältetechnik	20
2.1	Kälteanlagenverordnung	20
2.2	Arbeitsstättenverordnung	28
2.3	Bundes-Arbeitsstättenverordnung	53
2.4	Kommentierte Arbeitsstättenverordnung.....	77
2.5	Hygieneverordnung	132
2.6	Industriegasverordnung.....	136
2.7	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	144
2.8	Druckgerätegesetz	212
2.9	Duale Druckgeräteverordnung	243
2.10	Druckgeräteüberwachungsverordnung	309
2.11	Fluorierte Treibhausgase-Gesetz	373
2.12	Kälteanlagentechnik-Ausbildungsordnung	378
2.13	Kälte- und Klimatechnik-Verordnung - Zugangsvoraussetzungen	384
2.14	Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmenverordnung	385
2.15	Grenzwertverordnung	389
2.16	Maschinen-Sicherheitsverordnung	404
2.17	Verordnung explosionsfähige Atmosphären.....	464
2.18	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten.....	482
2.19	Raumklimageräte-Verbrauchsangabenverordnung	522
2.20	Kühlgeräte-Energieeffizienzverordnung	527
2.21	Verordnung Persönliche Schutzausrüstung.....	530
2.22	Bauarbeitenkoordinationsgesetz	542
2.23	Arbeitsmittelverordnung	548
3	Gesetze und Verordnungen in Österreich betreffend Elektrotechnik	583
3.1	Elektrotechnikgesetz	583
3.2	Elektrotechnikverordnung	608
3.3	Elektroschutzverordnung	615
3.4	Bundes-Elektroschutzverordnung	624
3.5	Explosionsschutzverordnung	625
3.6	Niederspannungsgeräteverordnung	656
3.7	Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung	662

3.8	Nullungsverordnung	672
4	Erlässe der Arbeitsinspektion	676
4.1	Unbeabsichtigte Freisetzung von technischen Gasen in Räumen.....	676
4.2	FAQs zum Freisetzen von technischen Gasen	682
5	Verordnungen der Europäischen Union.....	683
5.1	F-Gase-Verordnung	683
5.2	Kennzeichnungsverordnung	722
5.3	Zertifizierungsverordnung	726
5.4	Dichtheitskontrollverordnung	744
5.5	Ozonschichtverordnung	749
5.6	CLP-Verordnung	791

1 Grundlagen über Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

1.1 Stufenbau der Rechtsordnung auf nationaler Ebene

Die österreichische Verfassung bildet die Grundlage für den Stufenbau der Rechtsordnung. Darunter sind die Abfolge und Hierarchie der einzelnen Rechtsvorschriften (Verfassung, Gesetz, Verordnung, Bescheid) zu verstehen. Das Modell beschreibt unter anderem die Beziehung der unterschiedlichen Rechtsakte zueinander.

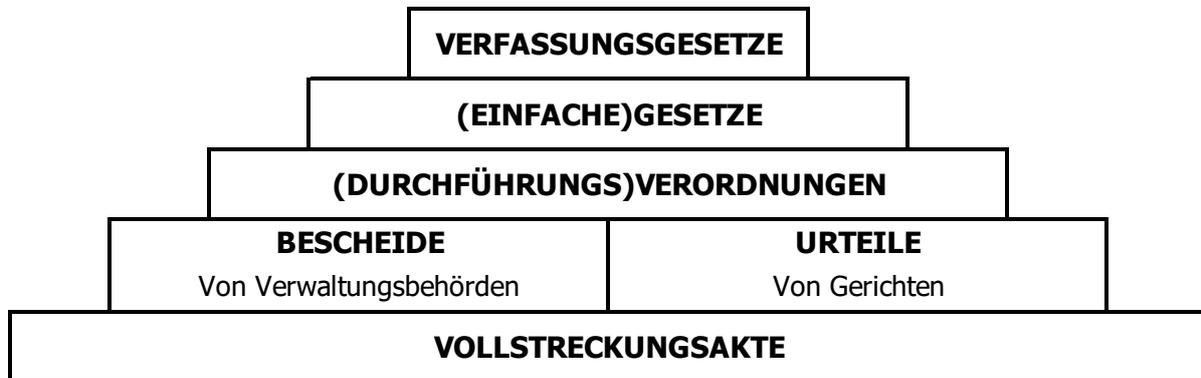


Abbildung 1: Stufenbau der Rechtsordnung ohne Berücksichtigung des Unionrechts

Das Modell basiert auf dem Grundsatz der Über- und Unterordnung von Rechtsnormen, wobei das Verfassungsrecht die rangmäßig höchste Stufe der Rechtsordnung darstellt.

Alle anderen Rechtsvorschriften konkretisieren die darüber liegende, dürfen dieser aber nicht widersprechen. Beispielsweise ist ein Gesetz verfassungswidrig, wenn es gegen die Verfassung verstößt. Eine Durchführungsverordnung, die gegen ein Gesetz verstößt, ist gesetzwidrig. Dabei ist zu beachten, dass eine rechtswidrige Rechtsvorschrift bis zur Aufhebung Gültigkeit hat.

1.1.1 Begriffsbestimmungen

1.1.1.1 Verfassung

Die Verfassung ist die höchste Stufe der staatlichen Rechtsordnung. Darin werden die wichtigsten Angelegenheiten des Staates geregelt. Beispielsweise werden die wichtigsten staatlichen Institutionen festgelegt und die Gewaltenteilung beschrieben.

Zur Erlassung eines Verfassungsgesetzes bedarf es einer besonderen Mehrheit im Parlament, nämlich der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Nationalrats und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

1.1.1.2 Gesetz

Unter einem Gesetz ist eine Sammlung von allgemein verbindlichen Rechtsnormen zu verstehen. Das Gesetz wird von den Gesetzgebungsorganen (Nationalrat und Bundesrat, Landtag) beschlossen. Es gibt sowohl Bundesgesetze als auch Landesgesetze. Die gesamte staatliche Verwaltung darf basierend auf dem Legalitätsprinzip nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden.

1.1.1.3 Verordnung

Eine Verordnung ist ebenso wie ein Gesetz eine allgemeine Rechtsvorschrift. Jedoch wird eine Verordnung von einer Verwaltungsbehörde auf Grund eines Gesetzes erlassen und muss nicht vom Nationalrat beschlossen werden.

Jede Verwaltungsbehörde kann innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen, wenn im Gesetz, auf welches Bezug genommen wird, eine Verordnungsermächtigung angeführt ist. Dabei darf die Verwaltung eine Gesetzesvorschrift nur präzisieren und nicht abändern. Verordnungen werden daher auch als Durchführungsverordnungen bezeichnet.

1.1.1.4 Bescheid

Der Bescheid ist ein individuell konkreter Rechtsakt, der sich in einer Rechtssache an individuell bestimmte Personen richtet. Bescheide werden im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens von Verwaltungsbehörden erlassen.

Die Zustellung von Bescheiden erfolgt in der Regel in schriftlicher Form. Gegen einen Bescheid kann ein Rechtsmittel erhoben werden. Der Rechtsmittelbelehrung, die in jedem Bescheid angeführt sein muss, sind nähere Informationen darüber zu entnehmen.

Beispiele dafür sind

- Betriebsanlagengenehmigung
- Baubewilligung
- Verwaltungsstrafe

1.1.1.5 Erlass

Unter einem Erlass versteht man eine Vorschrift innerhalb der Verwaltung, welche von einer übergeordneten an eine nachgeordnete Dienststelle oder Verwaltungsbehörde ergeht.

Erlässe, Verwaltungsverordnungen oder verwaltungsinterne individuelle Weisungen sind interne Verwaltungsrechtsnormen. Diese sind zwar für nachgeordnete Behörden anzuwenden, solange kein Widerspruch zu Verordnungen oder Gesetzen besteht, dürfen zur Begründung von Bescheiden jedoch nicht herangezogen werden, da sie nach außen keine Rechtswirksamkeit aufweisen.

1.1.2 EU-Gemeinschaftsrecht

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union gelten zusätzlich zu den nationalen Rechtsvorschriften auch Rechtsnormen der Union. Diese Rechtsnormen werden von Organen der Europäischen Union erlassen.

Die Europäische Union wird auch als supranationale Organisation bezeichnet. Das heißt, dass Mitgliedstaaten wesentliche Einschränkungen der eigenen staatlichen Souveränität hinnehmen, da bestimmte Rechtsakte Vorrang gegenüber dem nationalen Recht haben.

1.1.2.1 Primäres EU-Recht

Unter dem primären Gemeinschaftsrecht sind die Gründungsverträge zu verstehen, die zum Bestehen der heutigen Europäischen Union geführt haben. Diese Gründungsverträge werden auch als europäisches Verfassungsrecht angesehen.

1.1.2.2 Sekundäres EU-Recht

Unter dem sekundären Unionsrecht sind jene Rechtsakte zu verstehen, die auf Basis des primären Unionsrechts von Organen der EU erlassen wurden. Das sind:

- **EU-Verordnungen** gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat
- **Richtlinien** sind nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich und gelten nicht direkt, sondern überlassen den Mitgliedstaaten die nähere Umsetzung
- Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich
- Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich

Die EU-Verordnung

Nach Artikel 288 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, kurz AEUV (1999) genannt, haben Verordnungen allgemeine Geltung. Sie stellen eine allgemeine Regelung dar und gelten für einen unbestimmten Personenkreis sowie in einer unbestimmten Anzahl von Fällen. Verordnungen sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Eine EU-Verordnung ist nicht zu verwechseln mit einer nationalen Verordnung, die eine Rechtsvorschrift der Verwaltung auf Basis eines nationalen Gesetzes darstellt. EU-Verordnungen haben eine sogenannte „Durchgriffswirkung“. Das heißt, sie gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union ohne Handlungsbedarf der Mitgliedstaaten. Sobald eine Verordnung in Kraft tritt, ist es möglich, sich in jedem Mitgliedstaat vor einem Gericht oder eine Behörde auf die EU-Verordnung zu berufen.

Nach der Rechtsprechung des EuGHs sind nationale Rechtsvorschriften, welche dem Unionsrecht widersprechen auf innerstaatlicher Ebene anzupassen.

Beispiele für EU-Verordnungen in der Kältetechnik:

- 517/2014 – F-Gase-Verordnung
- 1005/2009 – Ozonschichtverordnung
- 2068/2015 – Form der Kennzeichnung

Die Richtlinie

Nach Artikel 288 Absatz 3 AEUV (1999) sind Richtlinien für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel, die für das Erreichen des Zieles erforderlich sind.

Nach Ablauf einer Umsetzungsfrist hat die nationale Rechtslage mit dem Inhalt der Richtlinie konform zu sein. In Österreich können Richtlinien nach dem Verfassungsgesetz auf verschiedene Arten in nationales Recht umgesetzt werden (Verfassungsgesetz, Gesetz, Verordnung – sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene).

Beispiele für Richtlinien und den dazugehörigen nationalen Umsetzungen in der Kältetechnik zeigt nachstehende Tabelle.

Richtlinie	Nationale Umsetzung
Druckgeräterichtlinie	Duale Druckgeräteverordnung
Maschinenrichtlinie	Maschinensicherheitsverordnung
Gebäuderichtlinie	Durchführungen auf Landesebene

Tabelle 1: Richtlinien und deren zugehörige nationale Umsetzung

1.2 Stufenbau der Rechtsordnung – Unionsrecht (Wirkungssinn)

Durch den EU-Beitritt hat sich der klassische nationale Stufenbau der Rechtsordnung grundlegend geändert. Dieser ist in Abbildung 304 dargestellt.

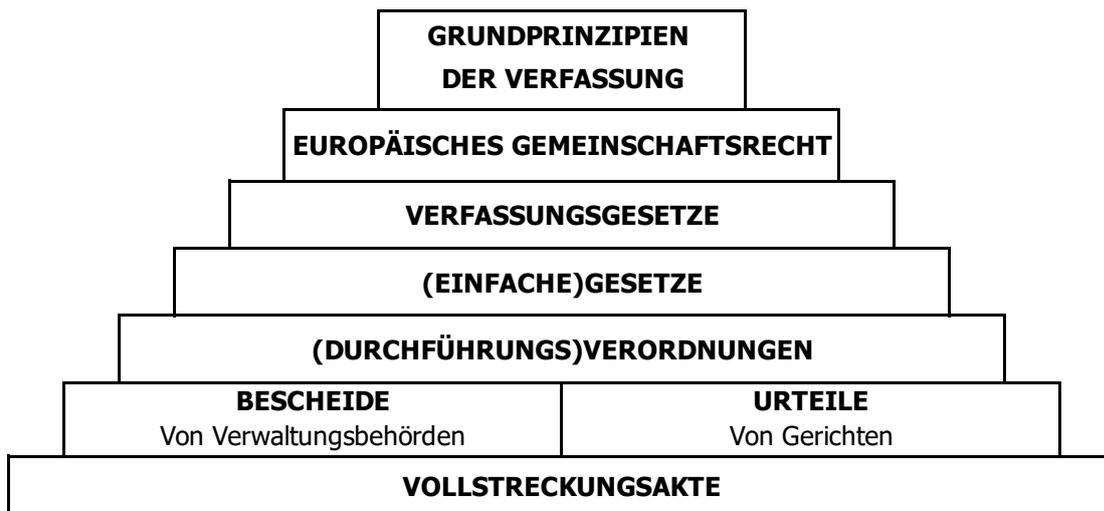


Abbildung 2: Stufenbau der Rechtsordnung unter Berücksichtigung des Unionrechts

1.3 Grundlagen über NORMEN

In der gängigen Praxis werden Normen als Regeln wahrgenommen, unabhängig einer genauen Differenzierung, ob es sich dabei um Gesetze, Verordnungen, ÖNORMEN oder andere Regelwerke handelt.

Es ist jedoch zwischen dem Begriff „Rechtsnorm“ und „NORM“ zu unterscheiden. Unter dem Begriff „Rechtsnorm“ ist eine Rechtsvorschrift zu verstehen. Dies kann eine gesetzliche Regelung (Gesetz, Verordnung) sein oder eine auf gesetzlicher Grundlage basierende Vorschrift.

Der Begriff NORM wird in der ÖVE/ÖNORM EN 45020 genau definiert: „Dokument, das mit allgemeiner Zustimmung erstellt und von einer anerkannten Normungsinstitution angenommen wurde und für die allgemeine und wiederkehrende Anwendung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt.“

Zur besseren Differenzierung und Darstellung wird der NORM-Begriff gemäß ÖVE/ÖNORM EN 45020 außerhalb dieses Kapitels großgeschrieben. Analog zu den Fachinformationen des ASI wird die Mehrzahl von NORM oft als „NORMen“ geschrieben, um eine Verwechslung mit einer ins österreichische Normenwerk übernommenen europäischen NORM ÖNORM EN auszuschließen.

1.3.1 Was ist eine NORM?

Normen sind in der Regel Empfehlungen, deren Anwendung grundsätzlich nicht verpflichtend ist. Durch den Gesetzgeber können Normen jedoch als verbindlich erklärt werden, wodurch sie Gesetzescharakter erhalten und anzuwenden sind.

Im Privatrecht (regelt die Beziehung der Bürger untereinander) können Normen vertraglich vereinbart werden, sodass diese gegenüber dem Vertragspartner verbindlich anzuwenden sind. Bei Verbrauchergeschäften nach dem Konsumentenschutzgesetz müssen Normen ausdrücklich vereinbart werden. Normen können auch im Streitfall herangezogen werden.

1.3.2 Begriffsbestimmungen

Das Bundesgesetz über das Normenwesen, oder abgekürzt Normengesetz (2016) bzw. NormG 2016 genannt, definiert folgende Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit NORMEN:

1. **„nationale NORM“**: eine NORM, die von der Normungsorganisation gemäß Z 4 angenommen wurde, hierbei handelt es sich

a) um eine **„rein österreichische NORM“**, die innerstaatlich erarbeitet wurde, oder

b) um eine **„übernommene NORM“**, die ursprünglich von einer europäischen, internationalen oder anderen ausländischen Normungsorganisation angenommen und in der Folge von der Normungsorganisation gemäß Z 4 in das österreichische Normenwerk übernommen wurde

2. **„internationale NORM“**: eine NORM, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde

3. **„europäische NORM“**: eine NORM, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde

4. **„Normungsorganisation“**: Verein, dem die Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von Normen zukommt (früher Normungsinstitut; heute Austrian Standards Institut - ASI)

5. **„interessierte Kreise“**: Vertreter, insbesondere aus den Bereichen der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), der Gebietskörperschaften, der Behörden, der Sozialpartner, sowie des Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, der Behindertenorganisationen und der Nichtregierungsorganisationen (NGOs)

1.3.3 Zugang zu Normen und deren Veröffentlichung

Die Normungsorganisation hat Stellen vorzusehen, an welchen die Möglichkeit einer unentgeltlichen Einsicht in nationale Normen besteht. Diese Stellen sind auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen.

Die Normungsorganisation hat eine Datenbank zu führen, in der alle nationalen Normen sowie alle durch österreichische Gesetze oder Verordnungen verbindlich erklärten Normen angeführt sind.

1.3.4 Normenarten

In der ÖVE/ÖNORM EN 45020 (2007) wird zwischen unterschiedlichen Normenarten unterschieden.

- Grund- oder Basisnorm
- Terminologienorm
- Planungsnorm
- Konstruktions-, Berechnungs- oder Bemessungsnorm
- Produktnorm
- Zweckdienlichkeit
- Prüfnorm
- Verfahrensnorm
- Anforderung
- Werkvertragsnorm
- Ausführungs- oder Verarbeitungsnorm
- Dienstleistungsnorm
- Schnittstellen- oder Interfacenorm
- Norm für anzugebende Daten oder Deklarationsnorm

1.3.5 Bezeichnungen und Akronyme von Normen

National erstellten Normen wird abhängig vom Themengebiet ein bestimmter Buchstabe zugeordnet:

- | | |
|------------------|---------------------------|
| - ÖNORM A | Allgemeines |
| - ÖNORM B | Bauwesen |
| - ÖNORM D | Dienstleistungen |
| - ÖNORM F | Feuerlöschwesen |
| - ÖNORM H | Haustechnik |
| - ÖNORM M | Maschinenbau |
| - ÖNORM V | Verkehrswesen |
| - ÖNORM Z | Arbeitssicherheitstechnik |

ÖNORM: Eine ÖNORM ist eine vom Austrian Standards Institute veröffentlichte nationale Norm. Bei Normen handelt es sich um freiwillige Standards, die in Normungsgremien erarbeitet werden.

DIN: DIN steht in gleicher Weise für Deutsches Institut für Normung wie auch für Deutsche Normen.

ÖVE: Österreichischer Verband für Elektrotechnik

CEN: Das Europäische Komitee für Normung

CENELEC: Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung

ETSI: Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

ISO: Internationale Organisation für Normung

IEC: International Electrotechnical Commission

Europäische Normen (EN) werden in den Technischen Komitees des Europäischen Komitees für Normung CEN unter Mitwirkung Delegierter aus den nationalen Komitees entwickelt.

Internationale Normen sind der Schlüssel für den Zugang zum Welthandel. Immer enger werdende wirtschaftliche Verflechtungen erfordern gemeinsame, global anerkannte freiwillige Regeln.

ÖNORM EN: Europäische Norm, die in das Österreichische Normenwerk übernommen wurde. Keine Änderung der Europäischen Norm erlaubt.

ÖNORM EN ISO: Internationale Norm, die in das Europäische Normenwerk und somit auch in das Österreichische Normenwerk übernommen wurde. Übernahme ist verpflichtend. Keine Änderung der Europäischen Norm erlaubt.

ÖNORM ISO: Internationale Norm, die (vorzugsweise mit deutscher Übersetzung) in das Österreichische Normenwerk übernommen wurde. Die (unveränderte) Übernahme ist freiwillig.

ÖNORM DIN: Deutsche Norm, die in das Österreichische Normenwerk übernommen wurde. Die (unveränderte) Übernahme ist freiwillig.

1.4 Wichtige Normen in der Kältetechnik

1.4.1 ÖNORM EN 13313

Ergänzend zu den Personalzertifikaten laut im vorigen Kapitel beschriebenen Fluorierte Treibhausgas-Gesetz (2009) ist in der Literatur der Begriff „*qualifiziertes Personal*“ zu lesen. Im Nationalen Vorwort zur der ÖNORM EN 13313 (2011) werden diese Fähigkeiten besonders erläutert. So entspricht den international gebräuchlichen „Competence“ im Zusammenhang mit österreichischen Gesetzen Kategorie A, der „*Sachkunde*“ und Kategorie B und C der „*Fachkunde*“. (ÖKKV, 2011)

Die Sach- und Fachkunde von Personal ist in Österreich in nachstehenden Dokumenten geregelt

- BGBl. Nr. 186/1978, Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Aufstellung von Anlagen zur Erzeugung und Verwertung künstlicher Kälte
- BGBl. Nr. 194/1994, Gewerbeordnung 1994
- BGBl. Nr. 1091/1994, Kälteanlagen-Techniker-Ausbildungsverordnung
- BGBl. II Nr. 60/2003, Kälte- und Klimatechnik-Verordnung
- BGBl. II Nr. 196/2009, Kälteanlagen-Technik- Ausbildungsordnung

Als „**Sachkundigen**“ versteht man eine unterwiesene Person, die sich aufgrund ihrer praktischen Erfahrung auf eine Sache bzw. einen engumrissenen Gegenstand konzentriert. Ein „**Fachkundiger**“ ist eine Person, die in einem Fachgebiet bestimmte Befähigungsnachweise, d.h. dafür vorgesehene Prüfungen, vorweisen kann.

„**Sachkunde der Kategorie A**“ hat eine unterwiesene Person, die über grundlegende Kenntnisse von Kälteanlagen verfügt. Diese umfasst die sichere Wartung einer Kälteanlage unter Berücksichtigung der umweltrelevanten Anforderungen und des energetischen Wirkungsgrades, ohne dabei in den Kältemittelkreislauf einzugreifen. Beispielhaft kann Personal für Instandhaltung genannt werden.

„**Fachkunde der Kategorie B**“ ist eine Person mit Befähigungsnachweis, die weitergehende Kenntnisse über Kälteanlagen aufweist. Dies umfasst das Verstehen und Anwenden vorgegebener Festlegungen sowie Rohrleitungs- und Instrumentenfließschemata. Weiters müssen neben Anforderungen in Gesetzen, Verordnungen und Normen hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und energetischen Wirkungsgrad auch Sicherheitsmaßnahmen für unterschiedliche Kältemittel verstanden und angewendet werden können. Beispielhaft kann Personal für die Aufstellung, für die Inbetriebnahme unter Anleitung sowie für die Instandsetzung genannt werden.

„**Fachkunde der Kategorie C**“ ist eine Person mit Befähigungsnachweis, die über vertiefte Kenntnisse über Kälteanlagen verfügt. Darunter fallen neben umfassenden Kenntnissen der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften für Kälteanlagen und Wärmepumpen auch das Erstellen und Überprüfen von Rohrleitungs- und Instrumentenfließschemata, Anleitungen, Bedienungshandbücher und dergleichen sowie das Geben von Anleitungen für Sicherheitsmaßnahmen im Hinblick auf die verwendeten Kältemittel, Verfahren, Anwendungen und dergleichen. Beispielhaft können Konstrukteure, Personal für die Inbetriebnahme und Inspektoren genannt werden.

Die Sach- oder Fachkunde in den Kategorien A und B wird in Österreich durch die erfolgreiche Absolvierung einer Lehrlingsausbildung und Lehrabschlussprüfung als Kälteanlagentechniker oder einer entsprechenden Fachschule und einer mindestens einjährigen fachlichen Tätigkeit erlangt.

Die Sach- oder Fachkunde in den Kategorien A, B und C wird in Österreich durch die Erfüllung des Befähigungsnachweises des Handwerks „Kälteanlagentechniker“ erlangt, das heißt durch die Absolvierung der Meisterprüfung für das Handwerk Kältetechnik“. Eine weitere Möglichkeit ist die Qualifikation in den Kategorie A und B und zumindest eine sechsjährige fachliche Tätigkeit.

1.4.2 ÖNORM EN 378

Die ÖNORM EN 378 handelt von sicherheitstechnischen und umweltrelevanten Anforderungen an Kälteanlagen und Wärmepumpen. Sie ist die wichtigste Norm in der Kältetechnik und besteht aus den folgenden 4 Teilen. Auf Details wird in diesem Buch nicht eingegangen.

Teil 1: Grundlegende Anforderungen, Begriffe, Klassifikationen und Auswahlkriterien

Teil 2: Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Kennzeichnung und Dokumentation

Teil 3: Aufstellungsort und Schutz von Personen

Teil 4: Betrieb, Instandhaltung, Instandsetzung und Rückgewinnung

1.5 Normengesetz

Gesamte Rechtsvorschrift für Normengesetz 2016, Fassung vom 07.09.2020

Langtitel

Bundesgesetz über das Normenwesen (Normengesetz 2016 – NormG 2016)
StF: BGBl. I Nr. 153/2015 (NR: GP XXV RV 894 AB 935 S. 107. BR: 9491 AB 9506 S. 849.)

Präambel/Promulgationsklausel

Der Nationalrat hat beschlossen:

Text

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt:

1. die Voraussetzungen zur Erteilung der Befugnis für eine Normungsorganisation gemäß § 2 Z 4;
2. die Verfahrensbestimmungen, Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation;
3. die Erfordernisse in Bezug auf die Bestellung des Normungsbeirates und der Schlichtungsorgane sowie
4. die Aufsicht über die Normungsorganisation.

(2) Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind die Aufgaben und Tätigkeiten des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik (OVE) in Angelegenheiten der Normalisierung (des elektrotechnischen Normenwesens) elektrischer Anlagen und Einrichtungen (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG), einschließlich der Erarbeitung und Annahme elektrotechnischer nationaler Normen sowie dessen Mitgliedschaft bei der International Electrotechnical Commission (IEC) und dem Europäischen Komitee für die elektrotechnische Normung (CENELEC).

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Begriff

1. „nationale Norm“: eine Norm, die von der Normungsorganisation gemäß Z 4 angenommen wurde, hierbei handelt es sich
 - a) um eine „rein österreichische Norm“, die innerstaatlich erarbeitet wurde, oder
 - b) um eine „übernommene Norm“, die ursprünglich von einer europäischen, internationalen oder anderen ausländischen Normungsorganisation angenommen und in der Folge von der Normungsorganisation gemäß Z 4 in das österreichische Normenwerk übernommen wurde;
2. „internationale Norm“: eine Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde;
3. „europäische Norm“: eine Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde;
4. „Normungsorganisation“: Verein, dem gemäß § 3 Abs. 1 die Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von Normen zukommt;
5. „Österreichische Normungsstrategie“: von der Bundesregierung mittels Ministerratsbeschluss festgelegte Zielsetzungen und vorgeschlagene Maßnahmen im Bereich der Normung;
6. „interessierte Kreise“: Vertreter insbesondere aus den Bereichen der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), der Gebietskörperschaften, der Behörden, der Sozialpartner, sowie des Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzes, der Behindertenorganisationen und der Nichtregierungsorganisationen (NGO's).

Normungsorganisation

§ 3. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann mit Bescheid einem Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und der gewährleistet, dass die in diesem Bundesgesetz festgelegten Anforderungen erfüllt werden, die Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von nationalen Normen verleihen sowie den Auftrag erteilen, sämtliche Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Mitgliedschaft beim Europäischen Komitee für Normung (CEN) und bei der International Organization for

Standardization (ISO) erwirken zu können. Die Normungsorganisation hat sodann durch Antrag um die Mitgliedschaft anzusuchen.

(2) Die Befugnis gemäß Abs. 1 wird unbefristet erteilt. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat der Europäischen Kommission gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S.12, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/68/EU, ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 164, diese Normungsorganisation mitzuteilen.

(3) Der befugte Verein hat die nationalen Normen mit einer unterscheidungskräftigen Kurzbezeichnung zu versehen, welche dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bekannt zu geben ist. Die vom befugten Verein gewählte Kurzbezeichnung ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu veröffentlichen.

(4) Dieser Verein, im Folgenden als „Normungsorganisation“ bezeichnet, ist für die Dauer der ihm erteilten Befugnis berechtigt, in Ausübung seiner durch dieses Bundesgesetz vorgeschriebenen Aufgaben das Bundeswappen der Republik Österreich zu führen.

(5) Solange die Befugnis gemäß Abs. 1 aufrecht ist, darf diese unbeschadet § 1 Abs. 2 keinem anderen Verein verliehen werden.

(6) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann im Fall der Beendigung der Befugnis der Normungsorganisation auftragen, die Mitgliedschaft bei CEN und ISO unverzüglich zu beenden.

(7) Die Befugnis gemäß Abs. 1 kann nur erteilt werden, wenn der Verein in seinem Antrag unwiderruflich erklärt, bei Beendigung seiner Befugnis alle seine Rechte an nationalen Normen und an der Datenbank gemäß § 8 Abs. 3 bis 5 gegen Ersatz der durch die Übertragung entstehenden Kosten auf die nachfolgende Normungsorganisation zu übertragen. Sofern zum Zeitpunkt der Beendigung der Befugnis oder der Auflösung des Vereins noch keine nachfolgende Normungsorganisation designiert ist, sind diese Rechte an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu übertragen.

Aufgaben und Pflichten der Normungsorganisation

§ 4. (1) Die Normungsorganisation hat folgende Aufgaben und Pflichten zur Schaffung von nationalen Normen und zur Teilnahme und Mitwirkung auf europäischer und internationaler Ebene im Rahmen der Mitgliedschaft bei CEN und ISO wahrzunehmen:

1. Die Einhaltung der in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgelegten Verpflichtungen für nationale Normungsorganisationen;
2. die aus der Mitgliedschaft bei europäischen und internationalen Normungsorganisationen (CEN und ISO) resultierenden Verpflichtungen und im Rahmen der Mitgliedschaft die Vertretung der Interessen Österreichs;
3. die Sicherstellung, dass gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend ihrem Wirkungsbereich insbesondere Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, einschließlich selbständiger Wirtschaftskörper, die Vertretungen der Wissenschaft sowie die am Normenwesen interessierten Kreise mitwirken können und die Grundsätze gemäß § 5 berücksichtigt werden;
4. die Sicherung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen und finanziellen Mittel und der für die Normungsarbeit erforderlichen Infrastruktur;
5. die Festlegung der Vorgangsweise bei der Schaffung von nationalen Normen und Teilnahme an der europäischen und internationalen Normung, in allen wesentlichen Einzelheiten in ihrer Geschäftsordnung, sofern entsprechende Regelungen nicht bereits in diesem Bundesgesetz oder unmittelbar in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 enthalten sind;
6. die Berücksichtigung der Grundsätze der österreichischen Normungsstrategie.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere Folgendes zu regeln:

1. Die Organisation und Durchführung der Normungsarbeit, einschließlich einer Begründungspflicht bei Entscheidungen sowie die Führung der Datenbank gemäß § 8 Abs. 3 bis 5;
2. den Umfang und die Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise an der Normung;
3. das anzuwendende Verfahren, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der zur Schaffung von Normen gebildeten Fachkomitees;
4. die regelmäßige Überprüfung der Normen auf ihre Aktualität sowie auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hinsichtlich ihres Weiterbestandes;
5. das Verfahren betreffend die Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 3 im Hinblick auf die Änderung oder Zurückziehung von rein österreichischen Normen, sofern diese den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen widersprechen;

6. Inhalt und Verfahren zur Erstellung, Überarbeitung und Annahme des jährlichen Arbeitsprogrammes gemäß § 7;

7. Regelungen über die Veröffentlichung der Teilnehmenden in den Normungsgremien.

(3) Die Geschäftsordnung ist von der Normungsorganisation regelmäßig auf ihre Aktualität zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Geschäftsordnung ist auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen.

(4) Die Satzung des gemäß § 3 Abs. 1 befugten Vereins hat vorzusehen:

1. Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle gemäß den §§ 12 und 13;

2. einen stimmberechtigten Vertreter des Bundes und einen stimmberechtigten Vertreter der Länder im Leitungsorgan;

3. das Einstimmigkeitserfordernis des Leitungsorgans bei folgenden Beschlussfassungen:

a) Bestellung, Laufzeit und Abberufung eines Vereinsgeschäftsführers;

b) auf denselben Verwendungszweck gerichtete Ausgaben, die einen Gesamtbetrag von 100.000 Euro pro Jahr übersteigen;

c) Gründung und Betrauung einer Tochtergesellschaft gemäß § 10 Abs. 4;

d) Festlegung geeigneter Maßnahmen zur unmittelbaren und vollständigen Umsetzung von Anordnungen gemäß § 10 Abs. 2 Z 1;

4. das Einsichtsrecht in Unterlagen und Dokumente betreffend die Gebarung der Normungsorganisation und gegebenenfalls einer Tochtergesellschaft gemäß § 10 Abs. 4 durch die Mitglieder des Leitungsorgans;

5. für den Fall der Auflösung des Vereins oder der Beendigung seiner Befugnis eine Regelung betreffend die Übertragung gemäß § 3 Abs. 7.

(5) Die Normungsorganisation hat jährlich einen Tätigkeitsbericht, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des nationalen, europäischen und internationalen Normungsprozesses sowie hinsichtlich der Umsetzung der Zielsetzungen und vorgeschlagenen Maßnahmen der österreichischen Normungsstrategie, dem Nationalrat, dem Bundesrat, der Aufsichtsbehörde sowie dem Normungsbeirat zu übermitteln.

Grundsätze der Normungsarbeit

§ 5. (1) Bei der Schaffung von Normen sind insbesondere folgende Prinzipien zu beachten:

1. Die neutrale Gemeinschaftsarbeit mit der Möglichkeit einer Mitarbeit aller interessierten Kreise;

2. die Kohärenz;

3. die Transparenz;

4. die Offenheit;

5. der Konsens;

6. die Freiwilligkeit der Anwendung von Normen;

7. die Unabhängigkeit von Einzelinteressen;

8. die Effizienz;

9. die Gesetzeskonformität;

10. die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen (Kosten/Nutzen).

(2) Die Mitarbeit steht allen zu den interessierten Kreisen gehörenden fachkundigen Personen offen.

(3) Sofern rein österreichische Normen, die nicht gemäß § 9 verbindlich erklärt wurden, geltenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, hat die Normungsorganisation dafür Sorge zu tragen, dass diese Normen unverzüglich einer Überarbeitung zugeführt oder gegebenenfalls zur Gänze zurückgezogen werden. Zur Klärung, ob ein solcher Widerspruch vorliegt, hat die Normungsorganisation den Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung fällt, zu befassen.

(4) Sofern europäische oder internationale Normentwürfe geltenden Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, hat die Normungsorganisation gegenüber diesen zeitgerecht einen Vorbehalt abzugeben und darf sie internationale Normen nicht übernehmen. Zur Klärung, ob ein solcher Widerspruch vorliegt, hat die Normungsorganisation den Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung fällt, zu befassen.

Rein österreichische Normung

§ 6. (1) Die Er- oder Überarbeitung von rein österreichischen Normen (§ 2 Z 1 lit. a) erfolgt auf Antrag von natürlichen Personen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aufgrund eines begründeten Interesses an den fachlichen Inhalten einer Norm.

(2) Der Antrag auf Er- oder Überarbeitung einer rein österreichischen Norm ist schriftlich bei der Normungsorganisation einzubringen. Die Normungsorganisation hat hierfür ein Antragsformular auf ihrer Homepage öffentlich abrufbar bereit zu stellen.

(3) Der Antragsteller muss die Anforderungen an den Inhalt der geplanten rein österreichischen Norm definieren.

(4) Die Normungsorganisation hat den Antrag zu prüfen und die für dieses Normungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar betroffenen interessierten Kreise zu befragen, ob das Normvorhaben in diesem konkreten Bereich unterstützt wird.

Arbeitsprogramm

§ 7. (1) Das jährliche Arbeitsprogramm gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ist vor dessen Verabschiedung durch die Normungsorganisation um die Ergebnisse der Prüfung und Befragung gemäß § 6 Abs. 4 zu ergänzen und dem Normungsbeirat vorzulegen. Die Normungsorganisation hat den Normungsbeirat über, aufgrund besonderer Dringlichkeit, nachträglich eingebrachte Normungsvorhaben in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Entwurf und das verabschiedete Arbeitsprogramm sind auf der Homepage der Normungsorganisation kostenfrei zugänglich zu machen.

Zugang zu Normen und deren Veröffentlichung

§ 8. (1) Sofern der Normungsorganisation, unbeschadet des § 9, an nationalen Normen Urheberrechte zustehen, richtet sich deren Umfang nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936.

(2) Die Normungsorganisation hat Stellen vorzusehen, an welchen die Möglichkeit einer unentgeltlichen Einsicht in nationale Normen besteht. Diese Stellen sind auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen.

(3) Die Normungsorganisation hat eine Datenbank zu führen, in der

1. alle nationalen Normen sowie
2. alle durch österreichische Gesetze oder Verordnungen verbindlich erklärten Normen

angeführt sind.

(4) In der Datenbank sind bei allen Normen jedenfalls folgende Merkmale anzuführen:

1. Der vollständige Titel;
2. die Nummer;
3. eine Zusammenfassung des Inhalts;
4. der Status der Norm;
5. die Information, ob es sich bei der Norm um ein rein österreichisches, europäisches oder internationales Normungsvorhaben handelt und bei rein österreichischen Normungsvorhaben zusätzlich der Antragsteller;
6. bei einer aktuellen Norm, ob sie neu herausgegeben, in einer bestimmten Fassung überarbeitet oder gerade in Überarbeitung befindlich ist;
7. welchem Fachkomitee das Normungsvorhaben zugeordnet ist;
8. das Datum des Inkrafttretens und das Datum der Veröffentlichung der Norm.

Alle neu in Arbeit befindlichen Normen unterliegen den gleichen Anforderungen hinsichtlich der oben angeführten Informationen und sind in die Datenbank aufzunehmen.

(5) Diese Datenbank ist auf dem aktuellen Stand zu halten und über das Internet kostenfrei zugänglich zu machen.

Verbindlicherklärung rein österreichischer Normen

§ 9. Eine rein österreichische Norm (§ 2 Z 1 lit. a) kann durch Gesetz oder Verordnung zur Gänze oder teilweise verbindlich erklärt werden. Durch Bundesgesetz oder Verordnung eines Organs des Bundes verbindlich erklärte rein österreichische Normen sind im Umfang ihrer Verbindlicherklärung zu veröffentlichen, damit die Norminhalte für die Betroffenen in gleicher Weise wie das Gesetz oder die Verordnung zugänglich sind. Die rein österreichische Norm oder deren Teile sind sodann als Bestandteil der sie verbindlich erklärenden Rechtsvorschrift ein freies Werk im Sinne des § 7 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes.

Aufsicht

§ 10. (1) Wird einer Normungsorganisation die Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 verliehen, so unterliegt sie der Aufsicht durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als Aufsichtsbehörde entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Sofern die Normungsorganisation den mit der Befugnis verbundenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommt, stehen folgende aufsichtsrechtliche Maßnahmen zur Verfügung:

1. Die Erteilung von Anordnungen, welchen innerhalb angemessener Frist nachweislich nachzukommen ist;
2. die Androhung des Widerrufs der Befugnis unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Anordnung;
3. der Widerruf der Befugnis gemäß § 11.

(3) Die Normungsorganisation ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde alle im Rahmen der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(4) Sollte die Normungsorganisation sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben einer von ihr gegründeten Gesellschaft bedienen, so trägt die Normungsorganisation die volle Verantwortung für die an die Tochtergesellschaft übertragenen Aufgaben, wobei gegebenenfalls gemäß § 11 vorzugehen ist. Unzulässig ist die Übertragung von Aufgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Normenschaffung stehen.

(5) Die Aufsichtsbefugnisse der Vereinsbehörde werden nicht berührt.

Widerruf der Befugnis

§ 11. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann unbeschadet der Vorschriften des § 68 AVG, BGBl. I Nr. 51/1991, die Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 widerrufen, wenn

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen;
2. die Normungsorganisation ihre Mitgliedschaft bei CEN oder ISO verliert;
3. die Normungsorganisation den mit der Befugnis verbundenen Aufgaben und Pflichten entgegen einer Anordnung (§ 10 Abs. 2 Z 1) innerhalb angemessener Frist nicht nachgekommen ist.

(2) Der Widerruf der Befugnis erfolgt mit Bescheid und ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu veröffentlichen.

Schlichtungsstelle

§ 12. (1) Die Normungsorganisation hat eine Schlichtungsstelle einzurichten, die auf Antrag angerufen werden kann.

(2) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Entscheidungen der Normungsorganisation in folgenden Angelegenheiten zu überprüfen:

1. Ablehnung oder Aufnahme eines Normungsantrags;
2. Ablehnung der Aufnahme eines Teilnehmenden;
3. Ablehnung der Berücksichtigung einer Stellungnahme;
4. Enthebung eines Teilnehmenden oder eines Vorsitzenden eines Komitees;
5. Gründung oder Auflösung eines Komitees auf Antrag interessierter Kreise;
6. Ausgewogenheit der Zusammensetzung eines Komitees.

(3) Die Anträge sind bei der Schlichtungsstelle der Normungsorganisation schriftlich einzubringen. Der Antrag hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten und die Gründe darzulegen, aufgrund derer der Antragsteller seine Interessen in Angelegenheiten gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 als beeinträchtigt erachtet. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann einem Antrag im Einzelfall aufschiebende Wirkung gewähren, wenn mit der unmittelbaren Umsetzung der gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 getroffenen Entscheidungen durch die Normungsorganisation ein schwerer und nicht wieder gut zu machender Schaden oder sonstige nachteilige Folgen verbunden wären.

(4) Die Schlichtungsstelle hat nach Möglichkeit eine gütliche Einigung herbeizuführen und entscheidet durch Beschlüsse, die zu begründen sind.

(5) Eine Ausfertigung des Beschlusses der Schlichtungsstelle ist dem Antragsteller zu übermitteln und eine weitere ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(6) Gegen den Beschluss der Schlichtungsstelle ist kein Rechtsmittel zulässig.

(7) Die Normungsorganisation hat für die Schlichtungsstelle eine Verfahrensordnung festzulegen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

(8) Die Verfahrensordnung ist auf der Homepage der Normungsorganisation zu veröffentlichen.

(9) Die Bestimmungen der Streitschlichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, bleiben hiervon unberührt.

§ 13. (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus 7 Mitgliedern (einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und fünf Beisitzern). Sie fällt ihre Beschlüsse in Dreiersenaten bestehend aus dem Vorsitzenden (im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben jeweils einen Beisitzer namhaft zu machen.

(2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestellt. Für die Beisitzenden erstellt die Normungsorganisation eine Liste von Personen, die nach Prüfung und Einholung einer Stellungnahme des Normungsbeirates sowie nach Zustimmung

der Aufsichtsbehörde von der Normungsorganisation bestellt werden. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt drei Jahre.

(3) Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden. Die Funktionsausübung erfolgt ehrenamtlich.

(4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben die ihnen übertragene Aufgabe unparteiisch wahrzunehmen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben sich der Ausübung zu enthalten, wenn Gründe der in § 7 AVG angeführten Art vorliegen. Das Vorliegen der Gründe ist der Normungsorganisation unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen über rechtliche und wirtschaftliche Kenntnisse des Normenwesens verfügen.

Normungsbeirat

§ 14. (1) Im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist ein Normungsbeirat einzurichten.

(2) Aufgabe des Normungsbeirates ist es, die Normungsorganisation, die österreichische Bundesregierung und die Bundesländer in allen Angelegenheiten des Normenwesens zu beraten und zu unterstützen.

(3) Die Aufgaben umfassen insbesondere folgende Belange:

1. Beratung in sämtlichen Bereichen des Normenwesens, insbesondere dahingehend als der Normungsbeirat strategische Prioritäten der Normung aufzeigt und Empfehlungen für die Weiterentwicklung des österreichischen Normungssystems abgibt;
2. Abgabe von Stellungnahmen zu dem von der Normungsorganisation jährlich vorzulegenden Arbeitsprogramm sowie zu nachträglich eingebrachten Normungsvorhaben gemäß § 7 Abs.1;
3. regelmäßige Evaluierung der österreichischen Normungsstrategie im Hinblick auf aktuelle nationale und internationale Anforderungen sowie deren Berücksichtigung durch die Normungsorganisation;
4. Beratung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in aufsichtsrechtlichen Belangen im Bedarfsfall nach Aufforderung;
5. Monitoring der Tätigkeiten der Normungsorganisation, insbesondere auf Grundlage des vorzulegenden Tätigkeitsberichtes gemäß § 4 Abs. 5;
6. Koordinierung der öffentlichen Interessen.

(4) Dem Normungsbeirat gehören folgende Mitglieder an:

1. ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der den Vorsitz führt;
2. drei Mitglieder auf Vorschlag der Bundesregierung, davon je ein Vertreter aus dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
3. drei Mitglieder auf Vorschlag der Landeshauptleute;
4. ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich;
5. ein Mitglied auf Vorschlag der Bundesarbeitskammer;
6. ein Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
7. ein Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes;
8. ein Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes;
9. ein Mitglied auf Vorschlag der Normungsorganisation;
10. ein Mitglied auf Vorschlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik;
11. je ein Mitglied einer repräsentativen Behindertenorganisation und einer repräsentativen Verbraucherschutzorganisation jeweils auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
12. ein Mitglied aus dem Bereich der Universitäten auf Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft;
13. ein Mitglied auf Vorschlag der Vereinigung der Österreichischen Industrie;
14. ein Mitglied auf Vorschlag der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten;
15. ein Mitglied auf Vorschlag der österreichischen Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA);
16. ein Mitglied auf Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs;
17. je ein Mitglied auf Vorschlag der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Parteien.

(5) Bei Bedarf kann der Normungsbeirat weitere Fachexperten oder Fachexpertinnen beiziehen.

1. Grundlagen über Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

(6) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 3 Z 3 und Z 5 hat die Normungsorganisation dem Normungsbeirat auf dessen Verlangen innerhalb angemessener Frist alle Anfragen schriftlich zu beantworten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Für jedes Mitglied des Normungsbeirates ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(8) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Normungsbeirates werden vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestellt.

(9) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Normungsbeirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Funktionsperiode des Normungsbeirates beträgt fünf Jahre; die Wiederbestellung ist zulässig.

(10) Der Normungsbeirat hat seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Geschäftsordnung hat nähere Bestimmungen, insbesondere über Ablauf, Vertretung und Beschlussfassung zu enthalten. Die Geschäftsordnung hat in Belangen gemäß Abs. 3 Z 4 und Z 5 vorzusehen, dass der Normungsorganisation kein Stimmrecht, aber ein Anhörungsrecht zukommt.

(11) Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Gebahrung

§ 15. (1) Die Normungsorganisation hat die Sicherheit zu bieten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel aufzubringen.

(2) Für die Mitarbeit an der Normung darf von der Normungsorganisation kein Kosten- oder Teilnahmebeitrag gefordert werden.

(3) Sowohl der Bund als auch die Länder leisten einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der Normung. Der Bund stellt der Normungsorganisation jährlich Mittel in Höhe von 1,6 Millionen Euro zur Verfügung. Die Länder ersetzen dem Bund 40 % des der Normungsorganisation bereitgestellten Betrages.

(4) Die Aufteilung des Länderbeitrages erfolgt nach der Volkszahl. Die Volkszahl bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich auf Grund der letzten Registerzählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Registerzählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Die Mittel der Länder werden erstmalig spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, in der Folge jährlich bis spätestens 31. März an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft überwiesen.

(5) Die der Normungsorganisation gemäß Abs. 3 jährlich zur Verfügung gestellten Mittel, dienen als Beitrag des Bundes und der Länder zur Finanzierung der Aufgaben der Normungsorganisation nach diesem Bundesgesetz sowie als pauschalierte Abgeltung folgender Zahlungsverpflichtungen:

1. Mitgliedsbeiträge der Normungsorganisation bei CEN und ISO;
2. allfälliger Vereinsmitgliedsbeitrag an die Normungsorganisation;
3. Vergütung für alle in Gesetzen oder Verordnungen des Bundes und der Länder verbindlich erklärten rein österreichischen Normen gemäß § 9.

(6) Die Prüfung der Verwendung der Mittel obliegt dem Rechnungshof.

(7) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Normungsorganisation die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

(8) Erlischt die Befugnis der Normungsorganisation, gebühren die Mittel gemäß § 15 Abs. 3 bis 5 nur nach Kalendermonaten anteilig.

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Vollziehung

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betraut.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19. (1) Soweit in den folgenden Absätzen nicht anders bestimmt, tritt dieses Bundesgesetz mit 1. April 2016 in Kraft. Zugleich tritt das Normengesetz 1971, BGBl. Nr. 240/1971, außer Kraft.

(2) § 9 und § 15 Abs. 3 bis 6 und 8 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(3) § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 4 und 5 und die §§ 12 bis 14 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

(4) Die dem Österreichischen Normungsinstitut auf Basis des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240/1971, erteilte Befugnis gilt als Befugnis gemäß § 3 Abs. 1, wenn sich das Österreichische Normungsinstitut spätestens bis 31. März 2016 gegenüber dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft schriftlich verpflichtet, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erfüllen und eine Erklärung gemäß § 3 Abs. 7 abgibt.

(5) Verpflichtet sich das Österreichische Normungsinstitut nicht fristgerecht zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß Abs. 4 oder gibt es keine Erklärung gemäß § 3 Abs. 7 ab, so hat das Österreichische Normungsinstitut zum Zwecke einer geordneten Übergabe bis zur Erteilung der Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 an einen anderen Verein, längstens jedoch bis 31. Dezember 2017, seine Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240/1971, in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001, weiterzuführen. Danach erlischt seine Befugnis. In diesem Fall darf vom Österreichischen Normungsinstitut für die Mitarbeit an der Normung kein Kosten- oder Teilnahmebeitrag gefordert werden.

(6) Kommt das Österreichische Normungsinstitut bis zum 31. Dezember 2017 der gemäß Abs. 4 zugesagten Verpflichtung nicht nach, hat es unbeschadet der Regelungen des Widerrufs gemäß § 11 bis zur Erteilung der Befugnis gemäß § 3 Abs. 1 an einen anderen Verein, längstens jedoch bis 31. Dezember 2019, zum Zwecke einer geordneten Übergabe seine Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterzuführen. Danach erlischt seine Befugnis.

(7) Erlischt die Befugnis des Österreichischen Normungsinstituts gemäß Abs. 5 oder 6 hat das Österreichische Normungsinstitut der nachfolgenden Normungsorganisation im Sinne der geordneten Übergabe alle zur Fortführung der Normungstätigkeit notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und hat die gemäß § 3 Abs. 1 neu befugte Normungsorganisation aufgrund des öffentlichen Interesses an der Fortführung der Normungstätigkeit sowie am Zugang zu bestehenden Normen Anspruch auf Einräumung einer Zwangslizenz

1. an den nationalen Normen des Österreichischen Normungsinstitutes;
2. an den Registerdaten gemäß § 6 Abs. 1 Normengesetz 1971, BGBl. Nr. 240/1971.

Die Zwangslizenz umfasst insbesondere das Recht auf Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung. Ihre Vergütung ist so zu bemessen, dass das Österreichische Normungsinstitut die Kosten seiner nachwirkenden Verpflichtungen aus der Normungstätigkeit abdecken kann.

1.6 Kundmachung von Rechtsvorschriften

Die Veröffentlichung von Rechtsvorschriften ist eine wesentliche Voraussetzung im Hinblick auf die Gültigkeit einer Rechtsnorm. Nationale Gesetze und Verordnungen müssen im Bundesgesetzblatt (BGBl) kundgemacht werden, um Verbindlichkeit zu erlangen.

Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, treten Gesetze und Verordnungen mit dem Ablauf des Kundmachungstages in Kraft. Bei verwaltungsrechtlichen Verfahren ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, dass mündliche Verhandlungen auf der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht werden.

Die rechtlich verbindliche Kundmachung von Gesetzen erfolgt seit 1. Jänner 2004 ausschließlich durch das Rechtsinformationssystem des Bundes „RIS“.

Dabei ist zu beachten, dass lediglich die elektronisch signierte Fassung des Bundesgesetzblattes rechtlich verbindlich ist und Fassungen wie beispielsweise im PDF-Format rechtlich unverbindlich sind.

Europäische Rechtsvorschriften werden im Amtsblatt der Europäischen Union „ABl.“ kundgemacht. Nach EUR-Lex werden im Amtsblatt das gesamte EU-Recht (Reihe L) sowie andere offizielle Dokumente der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU (Reihe C und Beilagen) veröffentlicht. Es erscheint täglich von Dienstag bis Samstag in den Amtssprachen der EU und liegt in verschiedenen Formaten vor.

1.6.1 Rechtsinformationssystem des Bundes „RIS“

Das Rechtsinformationssystem des Bundes ist eine elektronische Datenbank, und dient der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sowie der Information über das Recht der Republik Österreich.

Die Nutzung der Datenbank ist kostenlos und dient weiters der Information über das Recht von Bund und Ländern und bietet einen Zugang zum EU-Recht, zur Rechtsprechung, zu ausgewählten Rechtsnormen von Gemeinden und zu ausgewählten Erlässen von Bundesministerien.

Beim Rechtsinformationssystem handelt es sich um eine Dokumentation des österreichischen Rechts. Es werden keine Rechtsauskünfte erteilt. Die Internet-Adresse der RIS-Homepage lautet: <http://www.ris.bka.gv.at>.

Home | Kontakt | Sitemap | Impressum | English

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM RIS

Bundesrecht Landesrecht Gemeinderecht EU-Recht Judikatur Erlässe SV-Recht Gesamtabfrage

Herzlich willkommen!

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) dient der Kundmachung der im Bundesgesetzblatt (seit 2004) und in den Landesgesetzblättern der Länder (Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg ab 2015, Kärnten, Steiermark, Tirol und Wien ab 2014) zu verlautbarenden Rechtsvorschriften sowie der Amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung und der Amtlichen Veterinärnachrichten.

Es dient weiters der Information über das Recht von Bund und Ländern und bietet einen Zugang zum EU-Recht, zur Rechtsprechung, zu ausgewählten Rechtsnormen von Gemeinden und zu ausgewählten Erlässen von Bundesministerien.

Beim Rechtsinformationssystem handelt es sich um eine Dokumentation des österreichischen Rechts. Daher können keinerlei Rechtsauskünfte erteilt werden.

Das RIS bietet einen barrierefreien Zugang (WAI-AA nach WCAG 2.0).

Neu im RIS:

Suchbegriff 🔍

Webseiten

- Bundeskanzleramt
- HELP.gv.at
- Parlament

Informationen

- Zum RIS
- Open Government Data
- RIS:App
- Links auf Dokumente im RIS setzen
- RIS Recherche für

Abbildung 3: Screenshot Startbild des Rechtsinformationssystems RIS

1.6.2 Rechtsinformationssystem der Europäischen Union

EUR-Lex ist eine Datenbank (Rechtsinformationssystem), die einen unmittelbaren Zugang zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und anderen als öffentlich eingestufte Dokumente bietet. Die Startseite ist in Abbildung 306 dargestellt.

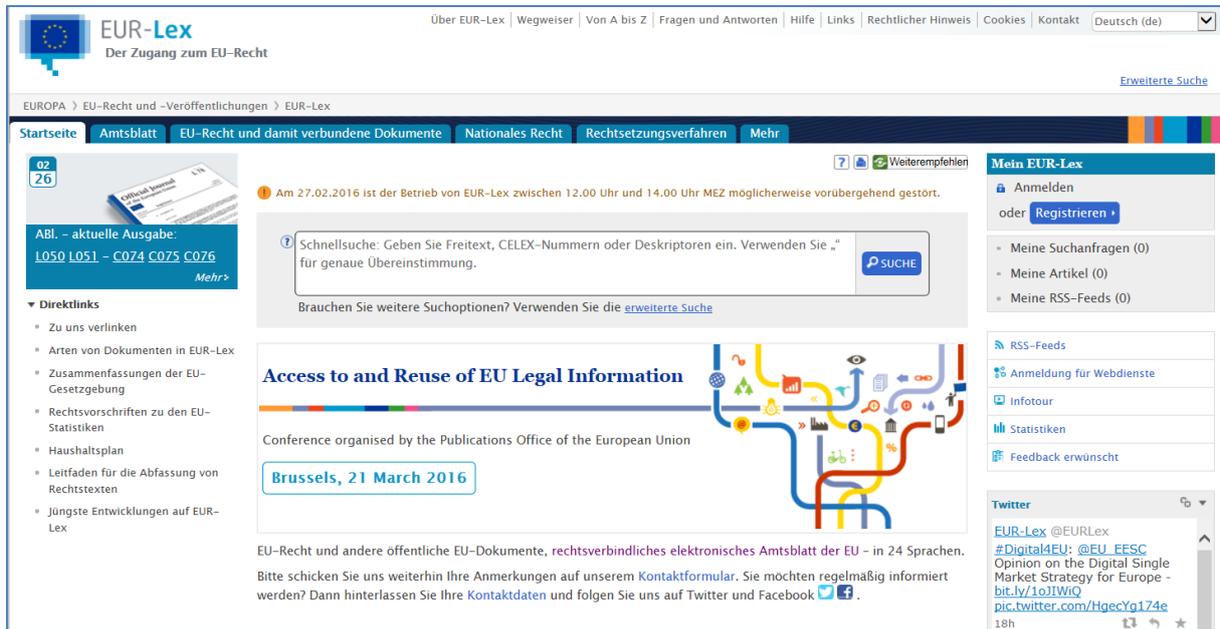


Abbildung 4: Screenshot der Startseite von EUR-Lex

EUR-Lex ermöglicht in 24 EU-Amtssprachen den kostenlosen Zugriff auf:

- das Amtsblatt der Europäischen Union
- das EU-Recht (EU-Verträge, Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen, konsolidierte Rechtsvorschriften usw.)
- Vorarbeiten (Legislativvorschläge, Berichte, Grün- und Weißbücher usw.)
- EU-Rechtsprechung (Urteile, Beschlüsse usw.)
- internationale Übereinkommen
- EFTA-Dokumente
- andere öffentlich zugängliche Dokumente

Es können insbesondere das Amtsblatt der Europäischen Union sowie die Verträge, die Rechtssetzungsakte, die Rechtsprechung und die vorbereitenden Rechtsakte der Europäischen Union und ihrer Vorgängerorganisationen eingesehen werden.

2 Gesetze und Verordnungen in Österreich betreffend Kältetechnik

2.1 Kälteanlagenverordnung

Gesamte Rechtsvorschrift für Kälteanlagenverordnung, Fassung vom 07.09.2020

Beachte für folgende Bestimmung

§§ 1, 3, 4, § 5 Abs. 1, §§ 6 bis 24, § 26 Abs. 3 und 4, § 28 und § 29 Abs. 2 bleiben bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die den Betrieb von Kälteanlagen regelt, nach Maßgabe von § 122 Abs. 3 Z 2 und 3 in Geltung (vgl. § 122 Abs. 3 Z 1, BGBl. Nr. 450/1994).

Langtitel

Verordnung der Bundesminister für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Juli 1969 über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung)
StF: BGBl. Nr. 305/1969

Änderung

BGBl. Nr. 234/1972 (BG) (NR: GP XIII RV 3 AB 332 S. 31. BR: S. 311.)
BGBl. Nr. 450/1994 (NR: GP XVIII RV 1590 AB 1671 S. 166. BR: AB 4794 S. 587.)
[CELEX-Nr.: 378L0610, 380L1107, 388L0642, 391L0322, 382L0605, 383L0477, 391L0382, 386L0188, 388L0364, 389L0391, 389L0654, 389L0655, 389L0656, 390L0269, 390L0270, 390L0394, 390L0679, 391L0383, 392L0057, 392L0058 und 392L0104]

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 74a und 74c der Gewerbeordnung und des § 24 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und auf Grund des § 34a der Gewerbeordnung vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Text

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit sie den Schutz der Arbeitnehmer regeln, für Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, sowie für Betriebe, auf die das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 100/1988, anzuwenden ist, in denen Kälteanlagen mit einem Füllgewicht des Kältemittels von mehr als 1,5 kg verwendet werden, sofern andere Kältemittel als Luft oder Wasser verwendet werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung über den Schutz der Nachbarschaft gelten nur für solche Betriebe der im Abs. 1 genannten Art, deren Betriebsanlage einer Genehmigung nach dem III. Hauptstück der Gewerbeordnung bedarf.

(3) Soweit in dieser Verordnung von Dienstnehmern gesprochen wird, sind darunter auch Lehrlinge zu verstehen.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung gilt als:

- a) Kältemaschine der Kompressor (Verdichter) bei Kompressions-Kälteanlagen, der Absorber mit dem Kocher (Austreiber) bei Absorptions-Kälteanlagen;
- b) Kälteanlage eine der Erzeugung von Kälte dienende Anlage, bestehend aus Kältemaschine mit Antrieb, Kondensator, Kältemittelsammler, Verdampfer und sonstigen Apparaten, wie Ölabscheider;

- c) Kältemittelkreislauf die Gesamtheit der in dem jeweiligen Betriebszustand miteinander in Verbindung stehenden kältemittelführenden Teile einer Kälteanlage;
- d) Kälteleistung die Leistung einer Kälteanlage in kcal/h bezogen auf eine Verdampfungstemperatur von minus 10 °C, auf eine Unterkühlungstemperatur von 15 °C und eine Verflüssigungstemperatur von 25 °C;
- e) Kälteanlage für direkte Kühlung eine Anlage, bei der das Kühlgut oder die Kühlraumluft mit dem Verdampfer in direkter Berührung steht ohne Rücksicht darauf, ob sich der Verdampfer im Kühlraum oder in einem Luftkanal befindet, der mit dem Kühlraum in offener Verbindung steht. Direkte Kühlung liegt auch dann noch vor, wenn der Verdampfer nicht in zuverlässiger, stets dichter Weise von dem zu kühlenden Gut oder der zu kühlenden Luft getrennt ist;
- f) Kälteanlage für indirekte Kühlung eine Anlage, bei der das Kühlgut oder die Kühlraumluft mit dem Verdampfer nicht in direkter Berührung steht und für die Kälteübertragung keine Stoffe verwendet werden, die eine Gefährdung verursachen können.

Einteilung der Kältemittel

§ 4. Die Kältemittel werden in drei Gruppen eingeteilt.

- a) Zur Gruppe 1 gehören Kältemittel, die nicht brennbar sind und keine oder nur eine geringe toxische Wirkung ausüben, wie Kohlendioxid oder fluoridierte Chlor-Kohlenwasserstoffe der Paraffinreihe (Freon, Frigen oder andere Handelsbezeichnungen);
- b) zur Gruppe 2 gehören Kältemittel, deren Gemische mit Luft eine untere Explosionsgrenze von 3,5 Volumsprozent und mehr haben, sowie Kältemittel mit toxischer oder ätzender Wirkung, wie Methylchlorid, Äthylchlorid, Ammoniak oder Schwefeldioxid;
- c) zur Gruppe 3 gehören Kältemittel, deren Gemische mit Luft eine untere Explosionsgrenze von weniger als 3,5 Volumsprozent haben, wie Äthan, Äthylen, Propan oder Butan.

ABSCHNITT 2

Anforderungen an Kälteanlagen

Allgemeine Grundsätze

§ 5. (1) Kälteanlagen müssen in bezug auf die verwendeten Baustoffe, ihre Bauart, Ausführung und Ausrüstung den anerkannten Regeln der Technik insoweit entsprechen, als diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer oder dem Schutz der Nachbarschaft dienen.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Art. 1 § 124 Abs. 3 Z 8, BGBl. Nr. 450/1994.)

Kompressions-Kältemaschinen

§ 6. (1) Jede Druckstufe einer Kompressions-Kältemaschine (Verdichter) muß mit einer geeigneten Sicherheitseinrichtung ausgerüstet sein, die eine Überschreitung des für die Druckstufe vom Hersteller festgelegten höchsten Betriebsdruckes verhindert. Solche Einrichtungen sind beispielsweise Ventile mit Federbelastung, Bruchplatten oder Überdruckschalter; Schmelzpfropfen allein genügen nicht. Für Kälteanlagen bis zu einer Leistung von 2000 kcal/h kann als Sicherheitseinrichtung auch ein Motorschutzschalter verwendet werden, dessen Abschalt-Stromstärke entsprechend dem festgelegten höchsten Betriebsdruck einzustellen ist. Jede Druckstufe einer Kältemaschine muß so eingerichtet sein, daß infolge eines Flüssigkeitsschlages die Dienstnehmer und die Nachbarschaft nicht gefährdet und überdies die Nachbarschaft dadurch auch nicht belästigt wird.

(2) Jede Druckstufe einer Kompressions-Kältemaschine muß bei Verwendung der Kältemittel Kohlendioxid, Äthan oder Äthylen mit einem geeichten Manometer ausgerüstet sein. Ein solches Manometer muß ferner bei jeder Druckstufe einer Kältemaschine bei Verwendung anderer als der angeführten Kältemittel vorhanden sein, wenn das Füllgewicht der Anlage bei nicht vollautomatisch arbeitenden Anlagen 10 kg und bei vollautomatisch arbeitenden Anlagen 50 kg überschreitet. Auf jedem Manometer muß der für den Anlageteil festgelegte höchste Betriebsdruck durch eine deutlich sichtbare rote Marke bezeichnet sein; Manometer müssen gut belichtet oder beleuchtbar sein. Kältemaschinen, für die nach diesen Bestimmungen Manometer nicht erforderlich sind, müssen Anschlüsse für Manometer besitzen.

(3) Umfaßt eine Druckstufe mehrere Zylinder, muß jeder Zylinder gemäß Abs. 1 und 2 ausgerüstet sein; dies ist nicht erforderlich, soweit die einzelnen Zylinder für sich nicht absperrbar sind.

(4) Aus Sicherheits- und Entlüftungseinrichtungen austretende Kältemittel sind mittels Rohrleitung in die Saugleitung des Kompressors zurückzuführen oder ins Freie abzuleiten. Diese Ableitung ist so vorzunehmen, daß die Dienstnehmer und die Nachbarschaft durch austretende Kältemittel nicht gefährdet werden und überdies die Nachbarschaft dadurch auch nicht belästigt wird.

(5) In der Leitung zwischen Kompressor und Sicherheitseinrichtung sowie zwischen dieser und der Saugleitung oder der ins Freie führenden Leitung darf keine Absperrvorrichtung vorhanden sein; bei elektrisch betätigten Sicherheitseinrichtungen darf durch den Einbau von Schalteinrichtungen oder